



Verbandsgemeinde Aar-Einrich

Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen



Inhalt

1.	Darlegung des Steuerungsbedarfes für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen	2
1.1.	Allgemeine Anforderungen.....	2
1.2.	Aktuelle Situation zu PV-FFA in der VG Aar-Einrich	3
2.	Methodische Vorgehensweise.....	4
3.	Standortkriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.....	5
3.1.	Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen	5
3.1.1.	Flächennutzung und natürliche Ressourcen.....	5
3.1.2.	Arten- und Biotopschutz	5
3.1.3.	Landschaftsbild	6
3.1.4.	Wasserwirtschaft	6
3.2.	Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde	6
3.2.1.	Flächennutzung und natürlich Ressourcen.....	7
3.2.2.	Sonstige Steuerungskriterien.....	7
3.2.3.	Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange	8
4.	Mindeststandards für die PV-Freiflächenanlage.....	9
5.	Vorgehensweise bei der Entwicklung von Solarparks.....	11
	Abschließende Hinweise	11
	Anlagen	12

1. Darlegung des Steuerungsbedarfes für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

1.1. Allgemeine Anforderungen

Aufgrund der technischen und energiewirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen finden sich vermehrt Bestrebungen, große Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zu errichten, sowohl im Kontext der Förderung über das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) als auch außerhalb dieses Förderrahmens durch den Abschluss langfristiger Stromlieferverträge zwischen Betreibern von Photovoltaikanlagen und Stromkunden (Industrieunternehmen, Energieversorger u.ä.). Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Dringlichkeit zur Umstellung des Energieversorgungssystems



(auch im Hinblick auf eine Unabhängigkeit der Energieversorgung) stellt dies grundsätzlich eine positive Entwicklung dar.

Um insbesondere im Hinblick auf die Agrarstruktur, das Landschaftsbild und die Akzeptanz in der Bevölkerung eine geordnete Entwicklung zu unterstützen, hat der VG-Rat beschlossen, einen flächendeckenden Steuerungsrahmen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet zu erstellen. Mögliche Nutzungskonflikte, z. B. mit der Landwirtschaft, des Umweltschutzes, der Siedlungsentwicklung und der Naherholung sollen hierdurch so weit wie möglich reduziert werden.

Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) ist nach den Vorgaben des Baugesetzbuches eine Privilegierung nicht gegeben, da sie ihrem Wesen nach nicht an den Außenbereich gebunden sind. Auch eine Zulassung als sonstige Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB scheidet in der Regel wegen der Veränderung des Landschaftsbildes und der damit nicht von vorneherein gegebenen Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen aus. Demzufolge kann die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nur über die kommunale Bauleitplanung erreicht werden. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zur Ermittlung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen dar. Es bedarf demnach neben der vorbereitenden Bauleitplanung über den Flächennutzungsplan zwingend der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadt bzw. die jeweiligen Gemeinden. Die vorbereitende Bauleitplanung stellt über den Flächennutzungsplan die fachliche Koordinierungsebene zur umwelt- und siedlungsverträglichen Steuerung von PV-Freiflächenanlagen dar.

Ziel der vorliegenden Konzeption ist es, mit Hilfe der Festlegung von Ausschlusskriterien den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten innerhalb des VG-Gebietes zu ermöglichen. Für die Verbandsgemeinde bietet das Ergebnis der Steuerungskonzeption den Vorteil, dass Investoren und Flächeneigentümer anhand des Abprüfens erster Kriterien auf Standorte gelenkt werden, die im Rahmen einer weitergehenden Einzelfallprüfung konkretisiert werden können. Das Konzept findet nur für die Errichtung neuer PV-FFA Anwendung.

Wesentliches Ziel der Verbandsgemeinde Aar-Einrich ist es, den erforderlichen Ausbau der großflächigen Freiflächenphotovoltaik innerhalb des VG-Gebietes raumverträglich zu gestalten. Die dargestellten Kriterien bieten hierfür den erforderlichen Steuerungsrahmen.

1.2. Aktuelle Situation zu PV-FFA in der VG Aar-Einrich

Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2030 seinen Stromverbrauch bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Die VG Aar-Einrich weist einen Stromverbrauch von ca. 88 Gigawattstunden (GWh) (Energieatlas RLP 2019) auf, wovon ca. 18 % über die Einspeisung erneuerbarer Energien (bilanziell) gedeckt wird. Hierbei teilt sich die Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien zu ca. 59 % in Photovoltaikanlagen sowie ca. 41 % in Windkraftanlagen auf.

In der VG Aar-Einrich bestehen aktuell keine PV-FFA auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau von Freiflächenanlagen ist zu beachten, dass sich dieser aufgrund der Großflächigkeit sowie der Bindung an den Außenbereich vorrangig auf landwirtschaftlichen Nutzflächen widerspiegelt. Hierdurch bedarf es einer besonderen Betrachtung der Wirkungen auf landwirtschaftliche



Belange.

Die VG Aar-Einrich verfügt über eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 7.500 ha, die für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln verwendet wird. Insbesondere unter Wahrung einer funktionsfähigen Agrarstruktur in Verbindung mit dem erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien bedarf es einer verträglichen Lösung der Funktionen untereinander.

Nicht berücksichtigt im Rahmen des Steuerungsrahmens ist der erforderliche weitere Ausbau von PV-Anlagen auf Dachflächen, bereits versiegelten Flächen sowie Konversionsflächen. Hierdurch kann der Bedarf an PV-FFA, die in der Regel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, ggf. verringert werden. Eine gänzliche Vermeidung der Umsetzung von PV-FFA auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erscheint unter Berücksichtigung der bestehenden Klimaziele als nicht realistisch.

2. Methodische Vorgehensweise

Im Gegensatz zur Ausweisung fester Eignungsflächen, wie dies aus der Windenergiesteuerung aufgrund der bestehenden Privilegierung gem. § 35 BauGB gängige Praxis ist, empfiehlt sich für die Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Definition einer breiteren Flächenkulisse, die entsprechende Potenziale zur Umsetzung von PV-FFA darlegt. Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien werden Räume definiert, in denen die Entwicklung von PV-FFA von vorneherein ausgeschlossen wird. Der Steuerungsrahmen stellt dabei keinen Anspruch auf Machbarkeit eines Projektstandortes dar, sondern zeigt vielmehr den zur weiteren Prüfung zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des VG-Gebietes. Ziel sollte es demnach sein, diese Flächenkulisse möglichst großzügig zu gestalten, um die Entwicklung von PV-FFA unter Beachtung der raumordnerischen, fachplanerischen und städtebaulichen Belange auf vorteilhafte Standorte zu lenken. Erfahrungsgemäß zeigt sich, dass es im Falle einer zu starken Einschränkung der Flächenkulisse im Vorfeld dazu kommen kann, dass im Rahmen der späteren konkreten Standortprüfung z.B. wegen eingeschränkter Flächenverfügbarkeit, ungünstiger Hangneigung oder Exposition, kompliziertem Verlauf von Flurstücksgrenzen, fehlender Netzanschlussmöglichkeiten etc. kaum noch tatsächlich geeignete Flächen zur Errichtung von PV- FFA verbleiben.

Zur Ermittlung grundsätzlich geeigneter Flächen für PV-Freiflächenanlagen wird ein Katalog von Steuerungskriterien angewandt. Dabei wird zwischen zwei Arten von Ausschlusskriterien unterschieden:

Ausschlusskriterien auf Grund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen:

Hier werden erhebliche Konflikte in Bezug auf die Errichtung einer PV-FFA gesehen. Eine Zugänglichkeit zur bauleitplanerischen Abwägung ist i.d.R. nicht gegeben.

Ausschlusskriterien auf der Grundlage städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde:

Sie sind einer bauleitplanerischen Abwägung i.d.R. zugänglich, können aber auch noch raumordnerische oder fachgesetzliche Funktionen beinhalten, die ggf. in Konflikt zu einer PV-FFA stehen.

Von der Anwendung des Steuerungsrahmens ausgenommen bleiben Anlagen, für die bereits Grundsatzbeschlüsse von Verbandsgemeinderäten zur Änderung des Flächennutzungsplans vorliegen, wenn diese ohne Vorbehalt vor dem Beschluss des VG-Rates zur Erstellung einer PV-Standortkonzeption gefasst wurden (Übergangsregelung).



Die sich durch die Anwendung der oben genannten Kriterien ergebende Suchraumkulisse ist vor einer konkreten Projektrealisierung einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, in der weitergehende Aspekte wie bspw. raumordnerische Vorrangfunktionen oder Artenschutz überprüft werden. Dies erfolgt im Rahmen der weiteren bauleitplanerischen und genehmigungsrechtlichen Verfahrensschritte zur Umsetzung einer PV-FFA. Diese Standortkriterien werden im folgenden Kapitel erläutert.

3. Standortkriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

3.1. Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen

Diese Art der Ausschlusskriterien ist mit erheblichen Konflikten in Bezug auf eine PV-FFA verbunden und einer bauleitplanerischen Abwägung i.d.R. nicht zugänglich. Für die Untersuchung des Gebietes der VG Aar-Einrich wurden folgende Ausschlusskriterien angewendet:

3.1.1. Flächennutzung und natürliche Ressourcen

Ausschluss folgender Bereiche:

- Siedlungsflächen und potentielle Gewerbeflächen, Sport- und Freizeitflächen, Friedhöfe, zusammenhängende Bebauung (FNP)
- Waldflächen plus 30m
- Größere Gehölzbestände und Obstwiesen
- Bundes- und Landesstraßen plus 20 m, Kreisstraße plus 15 m (Anbauverbotszone)
- Gewässer 2. Ordnung plus 40 m und Still- und Fließgewässer plus 10 m (Schutzbereich nach Wasserhaushaltsgesetz)

Ausschluss aufgrund raumordnerischer Festsetzung:

- Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) (RROP 2017)
- Vorranggebiet Ressourcenschutz (RROP 2017)
- Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (RROP 2017)
- Vorranggebiet Hochwasserschutz (RROP 2017)
- Vorranggebiet Landwirtschaft (RROP 2017)
- Vorranggebiet Forstwirtschaft (RROP 2017)
- Vorranggebiet Rohstoffabbau (RROP 2017)
- Vorranggebiet für Windenergienutzung (FNP 20xx)
- Landesweiter Biotopverbund (LEP IV)

3.1.2. Arten- und Biotopschutz

Zum Schutz der Natur und der Landschaft und zur Erhaltung der Artenvielfalt sind Gebiete mit speziellen Schutzfunktionen von der Bebauung mit PV-FFA ausgeschlossen. Die entsprechenden Flächen sind im LANIS RLP dokumentiert und dargestellt



PV-FFA ist nicht zulässig:

- Naturschutzgebiete (§ 38a EEG 2021)
- Geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG plus 10 m

PV-FFA nur zulässig, sofern das jeweilige Vorhaben die Schutzziele nachweislich nicht beeinträchtigt:

- Naturparke außerhalb der Kernzonen (§27 BNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutz-Gebiete) (§33f BNatSchG)

Davon unabhängig wird den Gemeinden empfohlen bei der Entwicklung eines Solarparks (Kapitel 4) artenschutzrechtliche Konflikte und Flächen ökologischer Bedeutung möglichst auszusparen. Dazu zählen:

- § 15 LNatSchG
- Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §29 BNatSchG
- Biotopflächen, die durch die Landes-Biotop-Kartierung (LANIS) erfasst sind
- Artenreiche Grünlandflächen: Eine Grünfläche mit 8 und mehr Kennarten gemäß Biotop-Kartier Anleitung RLP ist definiert als artenreich
- Fortpflanzungs-, Ruhestätten und essenzielle Rastflächen geschützter Arten (§ 44 BNatSchG). Insbesondere ist zu nennen das Vorkommen von Feldvögeln die ein offenes Bruthabitat benötigen wie Feldlerche, Wachtel, Kiebitz, Rebhuhn, Grauammer und Schafstelze.
- Ökokontoflächen
- Kompensationsflächen

3.1.3. Landschaftsbild

Flächenintensive PV-Freiflächenanlagen werden teilweise als unästhetisch wahrgenommen. Daher sind die Belange des Landschaftsbildes bzw. der Sichtbarkeit im Einzelfall zu prüfen.

3.1.4. Wasserwirtschaft

Ausschluss folgender Bereiche:

- Wasserschutzgebiet Zone I
- Wasserschutzgebiet Zone II: Innerhalb der Schutzzone II ist der Bau von PV-FFA nur nach Einzelfallprüfung möglich. Hierfür bedarf es einer Befreiung gem. § 52 (1) Satz 2 WHG unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsverordnung, so dass zunächst frühzeitig nachzuweisen ist, dass es zu keiner Gefährdung für das Grundwasser oder die Wassergewinnungsanlagen beim Bau und dem Betrieb einer PV-Anlage kommen kann.
In Schutzzone III ist der Bau und Betrieb von PV-Anlagen unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Auflagen grundsätzlich möglich.
- Gesetzliches Überschwemmungsgebiet/ Hochwassergefährdetes Gebiet (HQ extrem)

3.2. Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

Neben den unter Punkt 3.1 genannten fachgesetzlichen und raumordnerischen Kriterien, die die Errichtung



von PV-Freiflächenanlagen ausschließen, wurden auf VG-Ebene nach erfolgter Abwägung weitere Ausschlusskriterien auf Grund städtebaulicher Vorstellungen festgelegt.

3.2.1. Flächennutzung und natürlich Ressourcen

Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe angemessenen zu berücksichtigen, soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben h und i EEG 2021 nur auf regional vergleichbar ertragsschwächeren Standorten erfolgen. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) heranzuziehen. Aufgrund von landesrechtlichen Vorgaben ist die regionale durchschnittliche EMZ der Verbandsgemeinde zu ermitteln. Die regional durchschnittliche EMZ-R ist 47.

Um technisch und wirtschaftlich notwendige Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen innerhalb einer Solarparkfläche bis zu max. 20 % der Fläche die EMZ 47 überschreiten und max. 5 % die EMZ 60 (= Arrondierungsfaktor).

Sofern eine PV-FFA mit mehr als 20 % über der Ertragsmesszahl von 47 liegt, wäre die Einzelfallprüfung dahingehend zu intensivieren, dass seitens der Projektierer/Investoren nachgewiesen wird, dass die Bewirtschafter der Fläche durch den Flächenentzug nicht in Ihrer Existenz bedroht sind.

Ausnahmen können im Rahmen der Einzelfallprüfung für Agri-PV-Anlagen in Abstimmung mit dem bewirtschaftenden Landwirt und der Landwirtschaftskammer zugelassen werden.

3.2.2. Sonstige Steuerungskriterien

Es wird ein Siedlungsabstand von mind. 100 m für PV-Anlagen empfohlen. (Abgrenzung gemäß FNP). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kann die Stadt bzw. können die Gemeinden jedoch jederzeit diesen Abstand über- sowie unterschreiten und den Abstand der PV-FFA zum jeweiligen Ortsrand festlegen.

Es sollen nur PV-FFA mit einer maximalen Größe von 20 ha zugelassen werden. Maßgeblich ist die im Zuge der Bebauungsplanung überplante Bruttofläche. PV-FFA sollen dabei bei räumlicher Nähe zusammengefasst und als seine Anlage gewertet werden. Außerdem ist eine Obergrenze von PV-FFA pro Gemarkung von 20 ha empfehlenswert. In die Obergrenze pro Gemarkung sind auch Bestandsanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einzubeziehen. Maßgebend für die Anrechenbarkeit ist das Bestehen eines Plan- oder Baurechts sowie die überplante Bruttofläche.

Weitergehende Regelungen zur räumlichen Verteilung der Anlagenstandorte über das Gebiet der Verbandsgemeinde erfolgen nicht, sondern werden der standortspezifischen Einzelfallprüfung überlassen.

Es wird eine flächenbezogene Obergrenze der maximal zulässigen PV-FFA für das gesamte VG-Gebiet von 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche festgelegt. Hierbei erfolgt eine Berücksichtigung von Bestandsanlagen sowie von Anlagen mit Plan- bzw. Baurecht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche der VG Aar-Einrich beträgt ca. 7.500 ha. Hieraus ergibt sich ein Neubaupotenzial auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in Höhe von ca. 150 ha (Stand März 2023).

Unberücksichtigt innerhalb der 2 % Regelung bleiben Anlagen auf Gewerbeflächen, Konversionsflächen und



vorbelasteten Böden, solange hier keine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Dies gilt sowohl für Bestandsanlagen als auch für zukünftige Planungen.

Eine Untersuchung bzgl. Blendwirkung und Sichtachse ist zu erstellen. Blendwirkungen sind generell untersagt (§§30-34 BauGB).

Weitere Kriterien (Mindesthöhe Modultisch, Abstand zwischen Modulreihen, etc.) werden innerhalb der Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen und in Kapitel 4. aufgegriffen.

3.2.3. Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange

Im Positionspapier der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (Stand Oktober 2019) werden im Hinblick auf den Schutz landwirtschaftlicher Flächen mehrere Beurteilungskriterien genannt, u.a.:

a) Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen in der Regionalplanung

Entscheidung der Planungsträgerin:

In der vorliegenden Konzeption werden Vorrangflächen für Landwirtschaft nach dem regionalen Raumordnungsplan der Region Mittelrhein-Westerwald von vornherein als Ausschlussbereiche für PV-Freiflächenanlagen gesetzt.

b) Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m zu landwirtschaftlichen Hofstellen im Außenbereich

Entscheidung der Planungsträgerin:

Ein Abstand zu aktiven landwirtschaftlichen Gehöften als städtebauliches Ausschlusskriterium wird nicht festgelegt. Eine im Einzelfall notwendige Berücksichtigung soll auf der Ebene der standortbezogenen Einzelfallprüfung erfolgen.

PV-FFA können zur wirtschaftlichen Stabilisierung landwirtschaftlicher Betriebe dienen. Aus diesem Grund wird die Ausschlusswirkung nicht in vollem Umfang herangezogen. Hier bedarf es im Hinblick auf die Erforderlichkeit Hofnaher Flächen (insbesondere Weideland für tierhaltende Betriebe sowie grundsätzliche Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe) einer dezidierten Betrachtung der Auswirkungen durch die Planung.

c) Inanspruchnahme von Flächen und Grundstücke, die weniger als 50 % der durchschnittlichen Ertragszahl einer Gemeinde erreichen

Entscheidung der Planungsträgerin:

Bei Anwendung dieses Kriteriums würden innerhalb der VG Aar-Einrich kaum noch Flächen verbleiben, die eine ausreichende Mindestgröße für eine Nutzung als PV-FFA aufweisen, welches den Planungsspielraum der Planungsträger zur Ausweisung von Freiflächen-PVA zu sehr einschränken würde.

Die übrigen im Positionspapier der Landwirtschaftskammer genannten Punkte „agrarstrukturelle Belange“, „Berücksichtigung von Grundstücken mit besonderen Nutzungseigenschaften“ und „Berücksichtigung betrieblicher Belange“ können erst auf der Ebene der Einzelfallbetrachtung im Zuge der erforderlichen Bauleitplanverfahren geklärt werden. Daher ist darauf hinzuweisen, dass es den Planungsträgern vorbehalten bleibt, in den nach ihrer Einschätzung angebrachten Planungsfällen von dem Vorhabenträger



den Nachweis eines unabhängigen Sachverständigen zu verlangen, dass die Landwirtschaft infolge des Planvorhabens tatsächlich nicht in unzumutbarer Weise belastet oder beeinträchtigt wird (sog. „landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse“).

Der Bauern- und Winzerverband nennt in seinem Positionspapier (Stand 2021) über die obigen Aussagen hinausgehend u.a. verschiedene flächenbezogene Kennzahlen, die aus seiner Sicht erfüllt sein müssen, damit PV-FFA im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Nutzfläche verträglich sind. Zu den Kriterien wurde von der Planungsträgerin folgende Entscheidungen getroffen:

- a) In einer Verbandsgemeinde soll maximal 1 % der VG-Fläche für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Die VG Aar-Einrich weist eine Fläche von ca. 16.038 ha auf. Unter Berücksichtigung des im Steuerungsrahmen definierten maximalen Ausbaus der PV-FFA 150 ha, wird das Kriterium eingehalten.

- b) Eine PV-Freiflächenanlage soll nicht größer als 15 ha sein.

Entscheidung der Planungsträgerin:

Die maximale Anlagengröße einer PV-FFA soll eine Fläche von 20 ha nicht überschreiten (siehe Abs. 3.2.2)

- c) Der Abstand zwischen zwei Solarparks soll mindestens 5 km betragen.

Entscheidung der Planungsträgerin:

Die Abstände zwischen zwei PV-FFA sind im Rahmen der Einzelfallprüfung zu konkretisieren. Die Auswirkungen auf die Agrarstruktur sowie einzelne landwirtschaftliche Betriebe sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Aus den Ausführungen oben und in Kap. 3.2.1 wird ersichtlich, dass in der vorliegenden Konzeption die landwirtschaftlichen Belange, soweit es bei einer Gesamtbetrachtung des rund 16.000 ha umfassenden VG-Gebietes und auf dieser Maßstabsebene möglich war, berücksichtigt werden.

4. Mindeststandards für die PV-Freiflächenanlage

In § 6 Abs. 4 EEG heißt es:

Bei Freiflächenanlagen dürfen die betroffenen Kommunen den Abschluss der Vereinbarungen davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht, vorgelegt oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist.

Hierbei sind die Kriterien des „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ (Anlage 1), der im Rahmen des Forschungsprojekts „Wissenschaftliche Untersuchungen zur Entwicklung eines Modellkonzepts für naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Solarparks“ am Hermann-Hoepke-Institut der TH Bingen erarbeitet und durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) Rheinland-Pfalz finanziell gefördert wurde, umzusetzen.

Im Folgenden werden beispielhaft wichtige Kriterien genannt, für die Erarbeitung des Fachbeitrages zur naturschutzverträglichen Gestaltung der PV-FFA sind aber alle Kriterien des Leitfadens zu berücksichtigen:



- Geeignete naturverträgliche Standortwahl (siehe Abs. 3.1.2)
- Integration in das Landschaftsbild
 Beispielhaft durch Hecken und Sträucher
- Berücksichtigung von Naturschutz und Ausgleichsbedarf im Bebauungsplan
 Über obligatorische Naturschutzmaßnahmen
- Naturverträgliche Anlagenplanung
 Abstand zwischen Modulreihen mindestens 5 m
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ökologische Baubegleitung
- Erhalt von bestehenden Biotopstrukturen
- Umzäunung
 Mindestabstandhöhe zum Boden von 15-20 cm
- Wanderkorridore
 Querungshilfen bei besonders großen Anlagen
- Naturverträgliche Modultische und angemessener Modulreihenabstand
 Mindestabstand von 80 cm zwischen Unterkante Modultisch und Boden
- Nisthilfen und Schaffung von Strukturen für Sonderbiotope



Vorgehensweise bei der Entwicklung von Solarparks

Wenn ein Projektentwickler in der Verbandsgemeinde Aar-Einrich einen Solarpark errichten möchte, müssen folgende Schritte analog zur Checkliste des „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Solarparks“ durchgeführt werden:

1. Der Interessent wählt eine Fläche aus und weist gegenüber der Verbandsgemeinde sowie der Stadt oder der jeweiligen Gemeinde bzw. der AERA nach, dass keines der genannten Ausschlusskriterien auf die Fläche zutrifft, bzw. dass alle Kriterien erfüllt sind. (Die beigefügte Karte in der Anlage 2 bietet eine Hilfestellung für diesen Nachweis.)

Außerdem ist ein Nachweis der Grundstücksverfügbarkeit erforderlich. D.h. die Zustimmung sowohl des Flächeneigentümers als auch des Flächenpächters. Ist die Gemeinde der AERA beigetreten, so ist auch das Pachtverhältnis mit der AERA nachzuweisen

2. Die betreffende Gemeinde fasst einen Grundsatzbeschluss über eine positive Begleitung der nachfolgenden Bauleitplanverfahren.
3. Im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens, bzw. später im Verfahren der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans, erfolgt eine Einzelfallprüfung. Hier muss aufgezeigt werden, dass die Fläche gut für die Nutzung als Solarpark geeignet ist und die Kriterien des Leitfadens eingehalten werden.
4. Die jeweilige Gemeinde muss in ihrer Ratssitzung die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Fläche beschließen. Dabei überprüft die Gemeinde bzw. die AERA, ob die im „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Solarparks“ aufgezählten Mindeststandards für PV-FFA im Zuge der erforderlichen Bauleitplanung und Vertragsgestaltung mit den Projektierern/Investoren umgesetzt wurden. Diese sollen in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten werden. Außerdem soll im städtebaulichen Vertrag eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde und/oder eine Bürgerbeteiligung geregelt werden.
5. Der Projektierer/Investor oder die Gemeinde bzw. die AERA beantragt bei der Verbandsgemeinde die Änderung des Flächennutzungsplans. Der Verbandsgemeinderat muss in der Verbandsgemeinderatssitzung die Änderung des Flächennutzungsplans beschließen.

Abschließende Hinweise

Aus fachlicher Sicht ist es angezeigt, die Steuerungskriterien nicht zu restriktiv festzulegen, um ausreichend Potenzial für neue, gut geeignete Standorte zur Verfügung zu stellen. Die Steuerungskonzeption stellt dabei lediglich den Rahmen dar, in welcher Flächenkulisse die erforderliche Einzelfallprüfung begonnen werden kann. Eine grundsätzliche Umsetzbarkeit von Standorten innerhalb der hier dargestellten Suchraumkulisse kann also nicht vorausgesetzt werden.

Neben der Berücksichtigung aller Belange und Vorgaben ist das Einverständnis des Flächeneigentümers sowie der Beschluss der Stadt oder Gemeinde zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Grundvoraussetzung für die Errichtung einer PV-FFA erforderlich.



Im Rahmen der Standortkonzeption wurden Aspekte wie die Wirtschaftlichkeit der Potenzialflächen (z.B. aufgrund der Hangneigung und Exposition, Entfernung zum nächstmöglichen Netzanschlusspunkt u. ä.) nicht berücksichtigt, da dies im Ermessensspielraum der Projektentwickler und Betreiber der PV-FFA liegt. Wie oben beschrieben, ist es das Ziel der Konzeption, ausreichend Raum zur Entwicklung potenzieller PV-FFA zu schaffen. Für die letztendliche Auswahl umsetzungsfähiger Standorte bedarf es wesentlich mehr Entscheidungskriterien.

Hinsichtlich der Hangneigung ist zu berücksichtigen, dass zwar einerseits im flachen Gelände (weniger als 10 % Neigung) die Einsehbarkeit von PV-FFA i.d.R. durch eine Randeingrünung deutlich reduziert werden kann, andererseits diese Flächen aber auch für die landwirtschaftliche Nutzung besonders vorteilhaft sind, weil sie maschinell leichter zu bearbeiten sind, die Bodengüte oftmals höher ist und vor allem der Aspekt der Bodenerosion kaum eine Rolle spielt.

Neben der Steuerung möglicher Standorte für PV-FFA ist zwingend auch das Potenzial an Dachflächen (Gebäude in Gewerbegebieten, öffentliche Gebäude) sowie sonstiger bereits versiegelter Flächen zu berücksichtigen (z.B. Überdachung von Parkplätzen, Nutzung bereits ausgewiesener Gewerbestandorte, Industriebrachen). Hierdurch kann der Flächendruck auf landwirtschaftliche Nutzflächen reduziert und sichergestellt werden, dass alle verfügbaren und tragfähigen Potenziale zur Erzeugung regenerativer Energien berücksichtigt werden.

Weiterhin zu berücksichtigen ist, dass der Steuerungsrahmen bei Bedarf jederzeit angepasst werden kann. Die Verwaltung wird die zukünftige tatsächliche und rechtliche Entwicklung beobachten und die zuständigen Gremien der Verbandsgemeindeverwaltung frühzeitig über erkennbare Änderungserfordernissen unterrichten. Darüber hinaus erfolgt mindestens jährlich eine Information zum Sachstand des Ausbaus der PV-FFA (sowie der weiteren erneuerbaren Energien) durch die Verwaltung.

Jede PV-FFA wird dem Flächenkontingent von 150 ha angerechnet.

Anlagen

1. Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks
2. Karte: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen